

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Sozialversicherung der Leistungsbezieher

Arbeitslosengeld

Rentenversicherung

Prüfungen

Aktualisierung, Stand 01/2022**Wesentliche Änderungen**

Die IT-Zugriffe für Prüfungen werden zentral verwaltet

- FW 7.1

Im Einzelfall sind Bildschirmausdrucke aus VerBIS zur Verfügung zu stellen

- FW 7.1

Durch die Zentrale erfolgt keine inhaltliche Prüfung mehr

- FW 7.2

Die Prüfanmeldung wurde um die Möglichkeit der Nutzung des virtuellen Desktop angepasst

- Säumniszuschläge können nur bei zumindest bedingtem Vorsatz erhoben werden
- FW 7.14

Aktualisierung, Stand 11/2018**Wesentliche Änderungen**

Die Weisungen wurden gestrafft.

Das Schreiben zur Prüfanmeldung wurde aktualisiert und in die Weiteren Informationen überführt.

- FW 7.1 Abs. 3
- Anlage 1

Die Fehlerschwerpunkte und Weiteren Beanstandungen wurden aktualisiert und in die Weiteren Informationen überführt.

- FW 7.3 und FW 7.4

Gesetzestext

§ 212a SGB VI – Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte, Nachversicherte und für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Stellen, die die Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte sowie für nachversicherte Personen zu zahlen haben (Zahlungspflichtige), ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen ordnungsgemäß erfüllen. Sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Eine Prüfung erfolgt mindestens alle vier Jahre; die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige dies verlangt. ...

...

(3) Die Zahlungspflichtigen haben angemessene Prüfhilfen zu leisten. Automatisierte Abrechnungsverfahren sind in die Prüfung einzubeziehen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung treffen entsprechende Vereinbarungen.

...

§ 24 SGB IV – Säumniszuschlag

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.

(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

...

§ 197 BGB – Dreißigjährige Verjährungsfrist

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

...

3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,

...

§ 86a SGG

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt

1. bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten,
2. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Bundesagentur für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,
3. für die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen,

...

Inhalt

Aktualisierung, Stand 01/2022	2
Wesentliche Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 11/2018	2
Wesentliche Änderungen	2
Gesetzestext	3
§ 212a SGB VI – Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte, Nachversicherte und für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung	3
§ 24 SGB IV – Säumniszuschlag	3
§ 197 BGB – Dreißigjährige Verjährungsfrist	3
§ 86a SGG	3
Inhalt	5
Fachliche Weisungen	6
7. Versicherter Personenkreis	6
7.1. Prüfungsvorbereitung	6
7.2. Prüfungsbeanstandungen	7
7.3. Fehlerschwerpunkte	7

Fachliche Weisungen

7. Versicherter Personenkreis

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Die RV-Träger sind zur Prüfung der Beitragszahlung und Meldungen berechtigt (§ 212a SGB VI). Die AA haben angemessene Prüfhilfen (Bereitstellung Arbeitsplatz IT-Auswertungen) zu leisten.

(2) Die AA benennen den RDen jeweils zum 10.4. eines Jahres, die RDen der Zentrale jeweils zum 30.04 eines Jahres Ansprechpartner für die Prüfungen, die den Prüfkraften der RV-Träger zur Verfügung stehen.

(3) Die Prüfung bezieht sich auf die LE, die unter der DSt-Nr. der Haupt-AA und ihrer Geschäftsstellen geführt werden. Der OS legt fest, in welchen Räumlichkeiten **eine Vor-Ort-Prüfung** durchgeführt wird. Diese können auch in einer anderen AA des OS liegen. Der RV-Träger kann die Prüfung auch außerhalb im Wege der Datenfernübertragung unter Nutzung eines virtuellen Desktops (**ortsunabhängige Prüfung**) durchführen.

Prüfung durch die RV-Träger (RV 7.1)

Ansprechpartner Termin! (RV 7.2)

Erfasste Leistungsbezieher (RV 7.3)

7.1. Prüfungsvorbereitung

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Der Prüftermin ist vom RV-Träger mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung mit der AA abzustimmen. Die schriftliche Prüfungsankündigung ist der AA und der Zentrale spätestens 4 Wochen vor dem Prüftermin zuzusenden. Dem in FW 7 Abs. 2 genannten Ansprechpartner ist die Prüfungsankündigung per E-Mail ebenfalls zuzuleiten. Für die Prüfungsvorbereitung wurde mit den RV-Trägern das Musterschreiben nach Anlage 1 – siehe weitere Informationen – vereinbart.

Prüfungsankündigung (RV 7.4)

(2) Werden in der geprüften AA keine Bestandsarbeiten durchgeführt, ist der zuständige OS über die Prüfung zu informieren und um Mitteilung eines Ansprechpartners für evtl. Rückfragen der Prüfer zu benennen.

Beteiligung OS (RV 7.5)

(3) **Die erforderlichen IT-Zugriffe werden bei Vor-Ort-Prüfungen sowie bei ortsunabhängigen Prüfungen von der Zentrale verwaltet. Von AA/OS sind lediglich evtl. angeforderte Auswertungen sowie Räumlichkeiten im erforderlichen Umfang bereitzustellen.**

IT-Zugriffe (RV 7.6)

(4) Von BISS-Auswertungen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen:

- Sonderzahlung mit/ohne Verrechnung
- Leistungsfälle ohne gesetzliche SV

BISS-Auswertungen (RV 7.7)

(5) Von COLIBRI-Auswertungen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen:

- Nahtlosigkeitsfälle
- Beendete Leistungsfälle; in der Auflistung ist zu jedem Fall der Beendigungsgrund genannt. Damit ist eine Filterung/ Sortierung möglich.

COLIBRI-Auswertungen (RV 7.8)

Im OS muss ein Anwender (meist Teamleiter) mit der Berechtigung in der COLA-Registerkarte „Auswertungen“ die Abfragen erstellen. Sie sind am nächsten Arbeitstag abrufbar.

(6) Auf Anforderung zum Einzelfall sind Ausdrücke des Bildschirminhalts von VerBIS zur Verfügung zu stellen zu

VerBIS-Ausdrücke (RV 7.9)

- **den ausgehändigten Antragsunterlagen, insbesondere Zusatzblatt SV (Leistungsprofilung)**

- **Zeiten einer Auslandsbeschäftigung**

(7) Das BA-IT-SYS stellt auf elektronische Anforderung Monatszusammenstellungen zur Verfügung. Diese enthalten beitrags erhebliche Angaben zu den einzelnen Leistungsbeziehern einer Dienststelle, die aufgrund des Leistungsbezugs zur RV versichert sind. Außerdem erhalten sie Angaben zu Leistungsbeziehern, die nicht zur RV versichert sind (Versicherungsfrei-Satz).

**Monatszusammenstellung
(RV 7.10)**

7.2. Prüfungsbeanstandungen

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Die RV-Träger können im Rahmen der Prüfung auf den Einzelfall bezogene Verwaltungsakte zu Versicherungspflicht und Beitragshöhe erlassen. Aufforderungen zur Eigenprüfung gleichgelagerter Fälle sind nicht zulässig.

**Beanstandungen
(RV 7.11)**

(2) In der Regel gilt folgender Verfahrensablauf: Festgestellte Fehler werden in einem Abschlussgespräch mit der AA erörtert. Für unstreitige Beanstandungen wird eine Frist zur Fehlerbeseitigung sowie zur Entrichtung angefallener Säumniszuschläge gegeben. Werden alle Beanstandungen auf diese Weise erledigt, ergeht eine Prüfmitteilung. Andernfalls ergeht eine Prüfungsanhörung mit Prüfbescheid. Mitteilung, Anhörung und Bescheid werden an die Zentrale adressiert, die AA erhält eine Mehrfertigung. **Die Zentrale leitet Prüfungsmitteilung, Anhörung und Prüfbescheid jeweils ohne inhaltliche Prüfung an den zuständigen OS (in CC an die RD). Eventuelle Einwendungen dagegen werden von OS/RD in eigener Zuständigkeit geltend gemacht.**

**Verfahrensablauf
(RV 7.12)**

(3) Sind Beiträge nachzuentrichten, ist dies grundsätzlich durch eine entsprechende Änderung der im IT-Verfahren COLIBRI gespeicherten Daten zu veranlassen, um für eventuelle weitere Änderungen auf einen korrekten Datenstand aufzubauen und um eventuelle RV-rechtliche Nachteile für LE zu vermeiden.

**Nachentrichtung von Beiträgen
(RV 7.13)**

(4) Sind Beiträge zu Unrecht nicht entrichtet, fallen Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat der Säumnis in Höhe von 1 % an (§ 24 SGB IV). **Für die Nichtentrichtung muss zumindest bedingter Vorsatz gegeben sein (BSG v. 12.12.2018 – B 12 R 15/18 R). Bedingter Vorsatz liegt nicht vor bei Fehlern infolge eines Versehens (vergessene Rück-Änderung des SV-Status nach Gleichwohlgewährung, Zahlendreher, u. ä.). Ebenso wenig liegt bedingter Vorsatz vor, wenn wegen unterschiedlicher Rechtsauffassung zu einer nicht abschließend geklärten Rechtsfrage (RV-Pflicht bei vorgezogener Altersrente) keine Beiträge abgeführt werden.** Säumniszuschläge im Wege der Hochrechnung von Bearbeitungsfehlern können nicht festgesetzt werden. Säumniszuschläge sind in ERP unter der für den Beitrag geltenden Finanzposition anzuweisen.

**Säumniszuschläge
(RV 7.14)**

(5) Zur verjährungshemmenden Wirkung einer Prüfung siehe FW RV 4.4 Abs. 4. Beiträge, die mit Prüfbescheid festgesetzt wurden, verjähren in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

**Verjährung
(RV 7.15)**

7.3. Fehlerschwerpunkte

Stand: Aktualisierung 01/2022

- Der RV-Status „nicht versichert“ aus einem früheren Bezug wird trotz Warnhinweis (s. FW RV 1.4 Abs. 3) ungeprüft übernommen.
- Bei unklaren Verhältnissen wird - trotz Standard-Status "gesetzlich versichert" (s. FW RV 1.4 Abs. 2) - der RV-Status auf "nicht versichert" gesetzt.

**Fehlerschwerpunkte
(RV 7.16)**

- Bei rückwirkender Bewilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente wurden die RV-Beiträge für die Zeit ab Rentenbeginn abgesetzt (infolge Eintrag einer VER-Zeit oder Setzen auf "nicht RV versichert" für die Vergangenheit). Die Beanstandung trifft zu, da lediglich hinsichtlich des Alg und der KV-Beiträge Anspruch auf Erstattung bzw. Ersatz besteht (§ 142 Abs. 2 S. 2 (ab 1.4.2012: § 156 Abs. 2 S. 2), § 125 Abs. 3 (ab 1.4.2012: § 145 Abs. 3), § 335 Abs. 2). Unzulässige Absetzungen ab Rentenbeginn kommen insbesondere vor, wenn der RV-Träger mit befreiender Wirkung an den LE geleistet hat und deshalb die Alg-Bewilligung rückwirkend aufgehoben wird (s. FW 6.1 Abs. 4).
- Für Zeiten der Gleichwohlgewährung von Alg wegen Anspruch auf Arbeitsentgelt wird der RV-Status zutreffend auf „nicht versichert“ gesetzt. Dieser Status wird für nachfolgende Bezugszeiten nicht wieder auf „versichert“ geändert. In der Folge unterbleibt die Entrichtung von RV-Beiträgen.
- Für Zeiten der Gleichwohlgewährung Alg im Insg-Zeitraum wird der RV-Status zutreffend auf "nicht versichert" gesetzt. Dieser Status wird für die Zeit nach dem Insolvenzereignis nicht wieder auf "gesetzlich versichert" geändert. In der Folge unterbleibt die Entrichtung von RV-Beiträgen.
- Für Zeiten der Gleichwohlgewährung nach Insolvenzeröffnung wird der RV-Status zutreffend auf "gesetzlich versichert" gesetzt. Nach Erstattung des Alg und der SV-Beiträge durch den Insolvenzverwalter wird der RV-Status zu Unrecht auf "nicht versichert" gesetzt.
- Für ehemalige Referendare, Soldaten auf Zeit u. ä. wird die gesetzliche RV nicht durchgeführt, da keine Unterlagen zur Nachversicherung vorgelegt wurden. Auch ehemalige Referendare u. ä können Antrag auf Pflichtversicherung stellen; für sie ist dann die gesetzliche RV durchzuführen.
- Es wurden keine RV-Beiträge für die Zeit des Alg-Bezugs entrichtet, obwohl innerhalb des letzten Jahres RV-Pflicht zur Deutschen RV bestand. Ursache ist u. a. dass unmittelbar vor dem Alg-Bezug RV-Pflicht nach dem Recht eines anderen EU-Staates oder der Schweiz bestand und deshalb fehlende RV-Pflicht angenommen wurde (vgl. FW RV 1.2 Abs. 2).
- Die Durchführung der RV, die aufgrund von Beanstandungen bei früheren Prüfungen zu erfolgen hatte, wurde lediglich hinsichtlich der Meldung, nicht aber der Beitragszahlung vorgenommen. Betroffen sind in der Regel Fälle mit RV-Anweisung, in denen in COLIBRI lediglich das Kontroll-Kästchen "RV-Meldung", nicht aber das Kontroll-Kästchen "Beitragsabrechnung" aktiviert wurde.
- Bei Sonderzahlungen ohne Verrechnung wird keine SV durchgeführt. Ursächlich hierfür ist, dass zwar die Maske "Sonderzahlungen bearbeiten" ausgefüllt wird, aber nicht zusätzlich eine SV-Anweisung erstellt wird.
- Nach erfolgreichem/er Widerspruch / Klage gegen einen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid wird lediglich das Einziehungsverfahren beendet; die bereits abgesetzten RV-Beiträge werden nicht mehr zugesetzt (s. GA RV 6.1 Abs. 7).
- Dem LE wurde rückwirkend Altersrente bewilligt. Vom RV-Träger wurde Erstattung des Alg gefordert, der Zeitraum zwischen Rentenbeginn und Beginn der laufenden Rentenzahlung wurde auf "nicht versichert" gesetzt. Nachträglich zieht der LE seinen Rentenantrag zurück. Die daraufhin erforderliche Änderung des RV-Status auf "versichert" unterbleibt. In der Folge unterbleibt die Entrichtung von RV-Beiträgen.

- Es werden Beiträge zur Altersvorsorge übernommen, obwohl der LE zuletzt lediglich selbständig, aber weder von der RV-Pflicht befreit noch Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung war. Wird dann bei einer RV-Prüfung festgestellt, dass innerhalb des letzten Jahres RV-Pflicht vorlag (z. B. aufgrund von Pflegezeiten), werden zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen RV nachgefordert.
- Wegen fehlender VSNR wird der RV-Status auf "nicht versichert" gesetzt. In der Folge unterbleibt die Entrichtung von RV-Beiträgen. Der RV-Status ist jedoch nicht vom Vorliegen der VSNR abhängig. RV-Beiträge werden auch ohne VSNR abgeführt; lediglich die RV-Meldung wird ggf. bis zur Nacherfassung der VSNR aufgeschoben.